NEUFAHRN MINTRACHINGER - FELD BEBAUUNGSPLAN NR. 39 M.1:1000 MIT TEIL GRÜNORDNUNGS-PLAN

NEUFAHRN, DEN GEMEINDE NEUFAHRN

G MICHELS 1.BÜRGERMEISTER

24.02.83 26.05.83 01.08.83

17 04 84

14 5.84 13.3.87 28. 5.84 12. 3 85 22 7 86 BECK-ENZ-YELIN ARCH. DIPL. ING BDA FRANZ-JOSEPHSTR. 23 8000 MÜNCHEN 40 TEL. 089/341043 Die Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs.1,der § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bavern (GO), des Art. 11 Abs 3 i.V.m. Art. 7 Abs.1 Satz ! der Baver. Bauordnung (BayBC), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.0.1977 (BGBI I Seite 1763). der Perordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBI Seite 161) und der Planzeichenverordnung vom 3c.7.1981 (BGBI I Seite 833) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches früher festgesetzten Bebauungs- und Baulipienpläne.

- A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 %r.1 BBauG)

Zahi der Vol.geschosse zwingend (§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Dachausbau als Vollgeschoss im Sinne des Art. 2, Abs.5 BayBO zulässig

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

geschlossene Bauweise (§ 22 Abs.3 BauNVC)

besondere Bauweise, nur Einzelhäuser oder Hausgruppen zulässig

besondere Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

4. Die überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

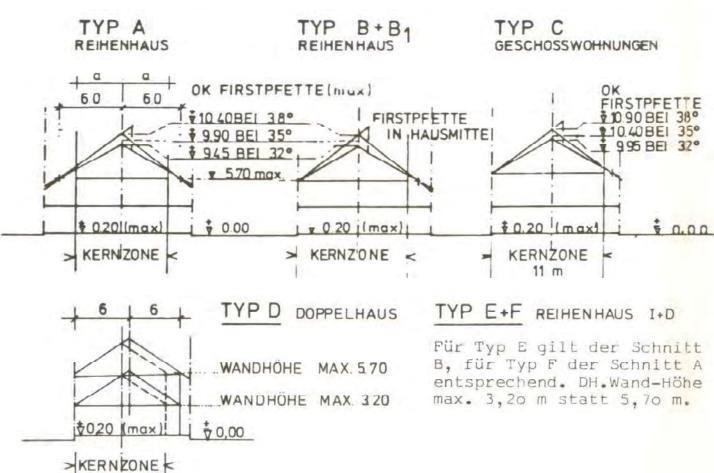
Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Die angegebene Kernzone ist zu überbauen.

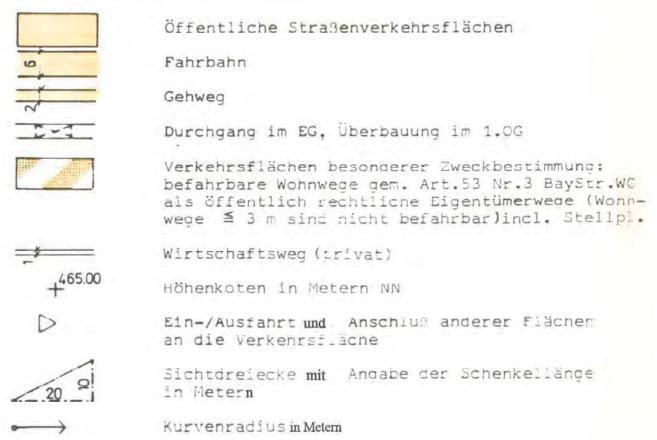
Die einzelnen Flächen zwischen den Baugrenzen außerhalb der Kernzone müssen zu
mind. 40 % von Bebauung freigehalten werden.

5. Die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG) und Festsetzung der Haustypen





6. Die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)



7. Die öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 2Baug)

0

Öffentliche Grünflächen

Spielplätze gem. DIN 18034

. .

Friedhofserweiterung

3. Flüchen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 EBauG)

Umgrenzung der Flächen für Nebenanligen

Stellplätze

TGa

Tiefgarage

Tiefgaragenrampe

9. Die Führung von Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

1

Trafostation

10. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

 Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BBauG)



Im Bereich des Bolzplatzes ist als Schallschutz zum südlich angrenzenden Wohngebiet ein Lärmschutzwall (3.5 – 4.0 m über OK. Gelände) vorzusehen.

- B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- 1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNV)
- Nebenanlagen Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind nicht zulässig mit Ausnahme der Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dieses Gebietes dienen (§ 14 Abs. 2 BauNVO). Darüber hinaus sind im Bereich zwischen bebauter Kernzone und Baugrenzen zulässig (außerhalb der Baugrenzen nur in Ausnahmen): Geräteräume und Gartenlauben, Pergolen. Bewegliche Abfallbehälter sind auf dem Grundstück unterzubringen und in die baulichen Anlagen zu integrieren.
- 3. Bauweise

In Baugebieten mit besonderer Bauweise sind die seitlichen Grenzabstände (innerhalb der überbaubaren Fläche) mit eingeschossigen Zwischenbauten, die neben Garagen auch Aufenthaltsräume enthalten können oder mit Mauern und Pergolen o.ä. zu schließen.

4. Abstandsflächen
Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren
Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO ergeben, werden diese festgesetzt (Art.7 Abs.1 BayEC).

- Abgrabungen sind unzulässig. Anböschungen sind nur in den besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig
- 6. Sockel Die OK Rohfußboden darf im Erdgeschoß max. o.20 m über der Geländeoberfläche, gemessen auf der Eingangsseite, liegen. Sockel dürfen farblich nicht abgesetzt werden.
- 7. Geschoßfläche Die Flächen der Garagen sind nicht auf die Geschoßfläche anzurechnen (§ 21a Abs.1 BauW.E)
- 8. Stellplätze und Garagen
 Stellplätze und Garagen sind unmittelbar an der öffentlichen
 Erschließungsstraße unter Einhaltung eines Stauraumes von 5 m
 von der Straßenbegrenzungslinie aus anzuordnen. Der Stauraum
 darf von der Straßenverkehrsfläche nicht abgetrennt werden.
 Stauräume zwischen öffentlichen und öffentlich gewidmeten
 Verkehrsflächen, die mindestens 5 m betragen, gelten als
 Stellplätze. Für jede Wohneinheit ist 1 Garage, für jedes
 Reihenhaus, Einfamilienhaus bzw. jede Doppelhaushälfte zusätzlich 1 Stellplatz zu errichten. Für die Reihenhäuser E1
 ist jeweils 1 überdachter Stellplatz ("carport") zu errichten.
- 9. Dachform Dächer sind als Satteldächer bzw. versetzte Satteldächer zulässig (innerhalb einer Häuserzeile einheitlich). Für die Einfamilienhäuser westlich der Straße sind nur Satteldächer zulässig. Es wird eine Dachneigung von 35°± 3° festgesetzt. Benachbarte Gebäude, Nebengebäude und Garagen sind in Dachnelgung, Höhe und Material aufeinander abzustimmen. Dachüberstände sind am Ortgang mit max. 30 cm, an der Traufe mit max. 60 cm zulässig. Für Einfamilienhäuser wird eine Wandhöhe (= Schnittpunkt der "iußeren Begrenzungslinïe der Außenwand mit der Dachoberkante, gemessen ab OKFB Erdgeschoß) vor max. 3,20 m festgesetzt. Innerhalb einer Hauszeile sind Dachgauben bzw. Zwerchgiebel einheitlich zu gestalten und auszuführen. Sie sind auch in Neigung, Material und Farbe auf das Hauptdach abzustimmen. Bei Reihenhäusern ist pro Haus nur je eine Gaube bzw. ein Zwerchgiebel zulässig. Die max. Breite wird auf 1,50 m festgelegt. Für den Bereich Typ B1 und Typ D wird die Gaubenbreite mit max. 1,0 m festgesetzt. Bei versetzten Satteldächern ist die Gaube bzw. der Zwerchgiebel nur auf der höheren Dachseite möglich. Für Geschoßwohnungen mit Satteldach ist pro 7,50 m Hausbreite auf beiden Dachseiten je eine Gaube bzw. 1 Zwerchgiebel möglich (max. 2,50 m).

Dachflächenfenster von max. o,8 qm Größe sind je 1 x pro Haus (= 7,50 m) und Dachseite möglich.

10.Dachdeckung

Für Satteldächer sind Dachpfannen mit roter Farntönung zu verwenden.

11.Material

Für die Außenwände aller Gebäude sind Puts, Beton. weiß gestrichen, oder weiß geschlämmtes Mauerwerk zulässig. Die Ausführung der Fenster und Türen ist in Horz (natur, gebeizt, gestrichen) oder in Metall (gestrichen) zulässig.

- 12. Fassade Innerhalb der Hauszeilen sind die Ecktypen besonders auszubilden. Fensterscheilen über 1,5 qm müssen unterteilt werden.
- 13. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung anzuschließen und zwar so, daß der er forderliche Abfluss hydraulisch erfolgt. Bauwerke, die ins Grundwasser eintauchen sind durch bauliche Maßnahmen ent sprechend zu sichern. Für Bauvorhaben, die so tief ins Grundwasser eintauchen, dass das Grundwasser aufgestaut wird (Tiefgaragen) oder für erforderliche Grundwasserhaltungen, Lit bin wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den öffentlich-rechtlichen Eigentümerwegen durch eine Grunddienstbarkeit rechtlich abzusichern. Die Erstellung in den privaten Wohnwegen geht zu Lasten der Eigentümer.
- 15. Für alle Baugrundstücke im Baugebiet wird der Anschluss an die Gasversorgung und deren Benutzung zur Pflicht gemacht; ausgenommen vom Benutzungszwang sind Grundstücke mit Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluss an die Gasversorgung einen immisionsfreien Betrieb gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 Nr. 3 GO).
- 16. Alle Wohneinheiten sind an die Gemeinschaftsantenne anzuschließen. Die Errichtung eigener Fernseh- und Rundfunkantennen ist nicht zulässig.
- Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 18. Immisionsschutz Für die südl. an den Bolzplatz angrenzenden Wohnhäuser wird testgesetzt:

Auf der Nordseite dürfen keine Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen vorgesehen werden, sondern nur Fenster für folgende Räume: Flure und Treppenhäuser, Vorrats- und Abstellräume, Toiletten und Bäder, Küchen (keine Wohnküchen) und Hauswirtschaftsräume.

C HINWEISE

127

bestehende Grundstückgrenze

vorgesehene Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen

Entwicklung

Flurstücksnummern

vorhandene Bebauung

Böschungsflächen

Die Gemeinde empfiehlt, bei Fenstern und Außentüren ein Bauschalldämm-Maß Rw von mind. 35 dB einzuhalten.

3b. Der abgeänderte Entwurf des Bebauungspianes in der Fassung vom 18.05.84 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 28.05.84 gemäß § 2a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 13.7.84. b 13.8.84. aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeindera vom 20.2.84. und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 3.7.86. öffentlich ausgelegt.

Bürgermeister !

Neurahrn, den 23.9.4986

| 1. | Der Gemeinderat Neufahrn hat in der Sitzung vom 28.6.82 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.8.82 ortsüblich bekannt gemacht. |
|-----|--|
| | Neufahrn, den 23.9.1986 (1. Bürgermeister) |
| 2. | Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2a Abs. 2 BBauG vom 30.8.82 bis 30.9.87 ortsüblich durch Amtsblatt/Amtstafeln mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung and Erörterung im Rathaus immer 34 öffentlich ausgelegt. |
| | Neufahrn, den 23.9.1986. (1. Bürgermeister) |
| 3a. | Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.2.83 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 11.2.83 gemäß 5 2a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 28.2.83 bis 28.3.83 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 11.1.83 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 11.2.83 öffeftlich ausgelegt. |
| | Salvery . |
| 2.1 | Neufahrn, den 23.9.1986. (1. Bürgermeister) |
| | 5. O. |
| 3c. | Der abgeänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.3.85 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 12.3.85 gemäß § 2a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 10.5.85 bis 10.6.85 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 01.4.85 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 2.5.85. öffentlich ausgelegt. |
| | Neufahrn, den 23.9.1986 (1. Bürgermeister) |
| 4. | Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 22.7.85 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. |
| | Neufahrn, den 23.9.1986 (1. Bürgermeister) |
| 5. | Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 2.12.13% Nr 21-142.17.13 gem. 5 11 BBauG genehmigt. |
| | München, den 0 C. AUG. 1987 |
| | Regierung von Oberbayern |
| 6. | Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 19.6.1987 ortsüb- lich durch Anschlag an den Ortstäreln und durch Veröffentli- chung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG damit rechtsver- bindlich. |
| | Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Zimmer 35, auf Dauer aus und kann während der Dienststunden dort eingesehen werden. |
| | Neufahrn, den 19.6.1987 |

